

Fraktion „Aufbruch!“

Aufbruch!

im Rat der Stadt Sankt Augustin



Ihr/e Gesprächspartner/in: Carmen Schmidt, Wolfgang Köhler

Verteiler: Vorsitzende(r), I, III, IV, FV, BRB,

Federführung:

Termin f. Stellungnahme:

erledigt am:

Anfrage

Datum: 25.03.2010

Drucksachen-Nr.: 10/0112

Beratungsfolge

Haupt- und Finanzausschuss

Sitzungstermin

08.09.2010

Behandlung

öffentlich /

Betreff

Friedhofs-/Grabstätten-Gebühren

In § 2 Abs 1 der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Sankt Augustin gibt es eine Regelung für den Fall, dass die Ruhefrist für einen verstorbenen die gebuchte Nutzungsdauer an der Grabstätte überschreitet dergestalt, dass eine Nachgebühr zu entrichten ist. Satz 2 des § 2 Abs. 1 lautet: „Diese Gebühr beträgt für jedes angefangene Jahr, um welches die Gültigkeit des Nutzungsrechts nach den Vorschriften der Friedhofs- und Bestattungsordnung verlängert werden muss, 1/30 des Tarifs.“ Da die Regelzeit für das Nutzungsrecht ein Jahr beträgt, entspricht die Nachgebühr dem Betrag, der für ein Jahr zu entrichten wäre, wenn von Anbeginn statt für 30 Jahre nur für je ein Jahr ein Nutzungsrecht erworben werden könnte (was wegen der Ruhefrist von 25 Jahren nicht möglich ist).

Einer Mitteilung des Städte- und Gemeindebundes NRW zufolge hat das VG Aachen in einem aktuellen Fall geurteilt, dass, wenn die Dauer des Nutzungsrechtes taggenau beginnt, dann auch die Verlängerungsdauer taggenau berechnet werden muss. (AZ.: 7 K 1370/08)

Beschlussvorschlag/Fragestellung:

1. Wird dieser Rechtslage in der betreffenden Satzung und der zugehörigen Gebührenordnung Rechnung getragen?

2. Falls Nein: Ist beabsichtigt, die städtische Satzung entsprechend zu ändern? Ggf: Wann?

3. Ggf: Ist in Sankt Augustin darüber von Betroffenen schon einmal Beschwerde geführt worden?
Wie ist damit verfahren worden?

) Hinweis auf einen redaktionellen Fehler: Es handelt sich um eine Friedhofs- und Bestattungssatzung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'W. Köhler', written in a cursive style.

gez. Carmen Schmidt

Wolfgang Köhler